



Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe

(Gesundheitsberufegesetz, GesBG)

Änderung vom ...

Entwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. h, 2 Bst. a Ziff. 9

¹ Als Gesundheitsberufe nach diesem Gesetz (Gesundheitsberufe) gelten:

- h. Pflegeexpertin und Pflegeexperte «Advanced Practice Nurse» (Pflegeexpertin / Pflegeexperte APN).

² Dazu regelt das Gesetz namentlich:

- a. die Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge:
 - 9. Masterstudiengang in Advanced Practice Nursing;

Art. 3 Abs. 2 Bst. j

² Die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a müssen insbesondere folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:

- j. Sie können digitale Instrumente im Rahmen der Behandlung kompetent und verantwortungsbewusst anwenden; sie verstehen das Potenzial der Instrumente und die damit verbundenen Risiken und können den zu behandelnden Personen das erforderliche Wissen für den Umgang damit vermitteln.

SR

¹ BBl

² SR **811.21**

Variante 1: Gleichstellung Abschlüsse der höheren Berufsbildung mit MA in Advanced Practice Nursing für Erteilung Berufsausübungsbewilligung Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN:

Art. 12 Abs. 2 Bst. a und h sowie 2^{bis}

² Erforderlich sind folgende Bildungsabschlüsse für:

- a. Pflegefachfrau und Pflegefachmann: Bachelor of Science in Pflege einer Fachhochschule (FH) oder universitären Hochschule (UH) oder dipl. Pflegefachfrau höhere Fachschule (HF) und dipl. Pflegefachmann HF;
- h. Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN: Master of Science in Advanced Practice Nursing einer FH oder UH oder einen gleichgestellten Abschluss der höheren Berufsbildung nach Absatz 2^{bis}.

^{2bis} Der Bundesrat regelt, welche Abschlüsse der höheren Berufsbildung in Bezug auf die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN dem Master of Science in Advanced Practice Nursing einer FH oder UH gleichgestellt werden. Er kann die Gleichstellung vom Abschluss einer Zusatzausbildung abhängig machen.

Variante 2: Nur MA in Advanced Practice Nursing berechtigt für Erwerb Berufsausübungsbewilligung Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN:

Art. 12 Abs. 2 Bst. a und h

² Erforderlich sind folgende Bildungsabschlüsse für:

- a. Pflegefachfrau und Pflegefachmann: Bachelor of Science in Pflege einer Fachhochschule (FH) oder universitären Hochschule (UH) oder dipl. Pflegefachfrau höhere Fachschule (HF) und dipl. Pflegefachmann HF;
- h. Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN: Master of Science in Advanced Practice Nursing einer FH oder UH.

Art. 34 Abs. 3

Inländische Abschlüsse nach bisherigem Recht, die den Abschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 entsprechen, sind diesen in Bezug auf die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gleichgestellt; dies gilt auch für ausländische Abschlüsse, die nach bisherigem Recht als gleichwertig anerkannt wurden. Der Bundesrat legt fest, welche inländischen Abschlüsse nach bisherigem Recht den Abschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 gleichgestellt sind. Er kann interkantonale Diplome in Osteopathie, die die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren bis längstens 2023 ausgestellt hat, als mit Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe g gleichwertig erklären.

Art. 34a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die nach kantonalem Recht vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erteilten Bewilligungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN behalten ihre Gültigkeit im entsprechenden Kanton.

² Personen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchten, müssen spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten über eine Bewilligung nach Artikel 11 verfügen.

³ Inländische Abschlüsse nach bisherigem Recht, die den Abschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h entsprechen, sind diesen in Bezug auf die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gleichgestellt; dies gilt auch für ausländische Abschlüsse, die nach bisherigem Recht als gleichwertig anerkannt wurden. Der Bundesrat legt fest, welche inländischen Abschlüsse nach bisherigem Recht den Abschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h gleichgestellt sind.

⁴ Die Studiengänge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 9, die bei Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt werden, müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung akkreditiert sein.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 321 Ziff. 1 erster Satz

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht⁴ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen, Pflegeexperten APN sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ...

2. Strafprozessordnung⁵

Art. 171 Abs. 1

¹ Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologinnen und Psychologen, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Optometristinnen und Optometristen, Osteopathinnen und Osteopathen, Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

³ SR 311.0

⁴ SR 220

⁵ SR 312.0

3. Militärstraßprozess vom 23. März 1979⁶

Art. 75 Bst. b

Das Zeugnis können verweigern:

- b. Geistliche, Anwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen, Pflegeexperten APN sowie deren berufliche Hilfspersonen über Geheimnisse, die ihnen aufgrund ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie bei ihrer Berufstätigkeit wahrgenommen haben; soweit sie vom Berechtigten von der Geheimhaltung entbunden werden, haben sie auszusagen, wenn nicht das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt;

4. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁷

Art. 6 Abs. 1 Bst. j

¹ Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:

- j. Sie können digitale Instrumente im Rahmen der Behandlung kompetent und verantwortungsbewusst anwenden; sie verstehen das Potenzial der Instrumente und die damit verbundenen Risiken und können den Patientinnen und Patienten das erforderliche Wissen für den Umgang damit vermitteln.

5. Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁸

Art. 5 Abs. 2 Bst. i

² Sie befähigt die Absolventinnen und Absolventen namentlich dazu, im entsprechenden Fachgebiet:

- i. Sie können digitale Instrumente im Rahmen der Behandlung kompetent und verantwortungsbewusst anwenden; sie verstehen das Potenzial der Instrumente und die damit verbundenen Risiken und können den Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten das erforderliche Wissen für den Umgang damit vermitteln.

⁶ SR 322.1

⁷ SR 811.11

⁸ SR 935.81

